Thomas Grumke, Armin Pfahl-Traughber (Hrsg.).
Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft
Öffentlichkeitsarbeit und Prävention als Instrumente des Verfassungsschutzes
Verlag Barbara Budrich, Opladen, 2010
ISBN 978-3-86649-297-4. S. 172, 24,90 €.

Die in dem vorliegenden Band abgedruckten Beiträge gehen auf ein Symposium zurück, das im April 2009 vom Innenministerium Nordrhein Westfalen und der Schule für Verfassungsschutz im April 2009 veranstaltet wurde. Dieses Symposium wurde zu Ehren des ehemaligen Leiters der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium des Landes Nordrhein Westfalen Dr. Hartwig Möller durchgeführt. Dieser, so die Einführung, vertrete die Ansicht, der aufgeklärte, demokratisch gefestigte Staatsbürger sei der beste Demokratieschutz.

Gemeinsam ist den Beiträgen, dass ihr Bezugspunkt überwiegend der Rechtsextremismus ist und dass sie die seit den 1990ern Jahren zunehmende öffentliche Präsenz der Verfassungsschutzbehörden begrüßen. Tatsächlich betreiben die einzelnen Behörden inzwischen ein umfangreiches Bildungs- und Präventionsangebot. Dies markiert ihre Entwicklung weg von reinen Informationsbörsen hin zu einer Dienstleistungsbehörde in Sachen Extremismusbekämpfung, zu deren Angebot Schulungsmittel, Gastvorträge und verschiedene präventive Konzepte gehören.

Der Mitherausgeber Armin Pfahl-Traughber engagiert sich in seinem Beitrag für eine unmittelbare Präsenz des Verfassungsschutzes - auch in der politischen Auseinandersetzung - sowie einer verstärkt präventiven Arbeit. Hier werden eine Vielzahl von Aspekten abgewogen, die sich überwiegend auf die innerbehördlichen Widerstände beziehen. Dagegen fehlen generelle rechtsstaatliche Einwände völlig. Stimmen aus der aktuellen juristischen Diskussion, die beispielsweise angesichts der Entwicklung des so genannten Kampfes gegen den Terror vor einem Präventionsstaat warnen und eine Erosion rechtsstaatlicher Garantien feststellen, werden leider nicht berührt.

Stattdessen erscheint hier der Präventionsgedanke völlig problemlos: *„Damit ist die Vorverlagerung des Demokratieschutzes vor die Schwelle der strafrechtlichen Relevanz gemeint, können doch nicht nur Methoden, sondern auch Ziele verfassungsfeindlich sein.“* Natürlich ist ein entschiedenes Vorgehen gegen Rechtsextremismus angesichts der deutschen Geschichte geboten, doch wird in den Ausführungen nicht deutlich, warum auch die präventive Arbeit gegen den Rechtsextremismus bei diesen Behörden in den richtigen Händen sei.

Noch weiter geht die formulierte Absicht, die bisherige Dominanz der Juristen in den Verfassungsschutzbehörden zu Gunsten von Sozialwissenschaftlern zurückzudrängen, um mit dem analytischen Anspruch der Wissenschaft mithalten zu können: Die beabsichtigte Erweiterung des Blickes auf die Gesellschaft ist zwar *methodisch* nachvollziehbar, denn fraglos ist es wichtig, Extremismus nicht als isoliertes Phänomen, sondern in seinem sozialen Kontext wahrzunehmen, doch lässt sich der soziale Kontext des Extremismus nahe zu beliebig weit fassen. So gerät tatsächlich die Gesellschaft als Ganzes in den Blick der forschenden Behörden: Wer ist immun gegen rechtsradikale Agitation und warum? Wer stellt sich der Agitation aktiv in den Wege? Daher sollte der Umfang der verfassungsschützerischen Analysetätigkeit keinesfalls nach den Erfordernissen der sozialwissenschaftlichen Methodik, sondern in Hinblick auf die Grundrechte definiert werden! Es gibt gute Gründe dafür, Forschungsaufgaben beispielsweise im universitären Bereich zu belassen.

Die bloße Behauptung einer *„objektive*[n] *Interessensidentität von Gesellschaft und Verfassungsschutz, welche* [...] *aber nicht immer erkannt wird“*, kann nicht überzeugen. Da sich der Rechtsstaat gerade dadurch auszeichnet, dass er Abwehrrechte des Bürgers gegenüber den Staat schafft, weil Interessensidentitäten nicht pauschal unterstellt werden können.

Zurecht sieht Winfriede Schreiber das Kerngeschäft des Verfassungsschutzes darin, *„Informationen über demokratiefeindliche Bestrebungen zu erheben, auszuwerten und an die Zivilgesellschaft weiterzugeben“*. Ihres *„Erachtens kann keine dieser Kernzuständigkeiten ohne Schaden ausgelagert oder vernachlässigt werden“*. Doch auch sie sieht, wie Armin Pfahl-Traughber vor ihr, in der Arbeit mit Schülern und Schülerinnen im Rahmen von Projekttagen gelungene Beispiele für die Arbeit von Verfassungsschutzbehörden.

Den rechtlichen Voraussetzungen für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden widmet sich der Beitrag Gunter Wargs, der sich auf solide Art des Spannungsfeldes von Verfassungsschutz und Meinungsfreiheit annimmt. Ebenfalls interessant ist der Beitrag des Journalisten Frank Jansen. Auch, weil er zurückblickt auf den Anfang der 1990er Jahre und das Bedrohungspotenzial des Rechtsextremismus damals in den neuen Bundesländern entfalten konnte. In einer Umwelt, die rechtsradikale Angriffe nicht verurteilen wollte, sah Jansen seinerzeit im Leiter der neuen Verfassungsschutzbehörde Brandenburgs einen seiner wenigen Verbündeten im Kampf gegen Rechtsradikale. Noch heute sind für ihn die Jahresberichte des Verfassungsschutzes eine wichtige Möglichkeit, um Rechtsextremisten als solche öffentlich bloßstellen zu können.

Die Ausführungen Thomas Pfeiffers sind unter anderem dem möglichen Beitrag der Verfassungsschutzbehörden zur Rechtsextremismusprävention gewidmet. Dies wird am Beispiel der Jugendbildung ausgeführt und macht deutlich, welche Eingriffsmöglichkeiten im pädagogischen Bereich zu suchen sind: Hier können die kognitiven und sozialen Kompetenzen von Jugendlichen - unabhängig vom Elternhaus - gefördert werden, die auch gegen Fremdenfeindlichkeit immunisieren können. Gleichzeitig wird die besondere Bedeutung der Lehrer-Schüler-Beziehung für die soziale Integration von Jugendlichen betont, die auch Einfluss auf die Entwicklung von fremdenfeindlichen Einstellungen habe. Es wird konstatiert, dass in der Bildungspraxis finanzielle und personelle Ressourcen mangeln können, während der Verfassungsschutz kaum qualifiziertes pädagogisches Personal habe.

Es schließen sich acht Fallbeispiele an, die das Engagement des Verfassungsschutzes überwiegend gegen den Rechtsextremismus illustrieren. Es wird ein durchaus umfangreiches und vielgestaltiges Instrumentarium vorgestellt, das von Planspielen über Multiplikatorenschulung und Gastvorträgen bis hin zu Ausstellungen reicht.

In den einzelnen Beiträgen wird zwar eingeräumt, dass den Verfassungsschutzbehörden Kompetenzen fehlen, um die in den Hintergrundbeiträgen und Fallbeispielen skizzierten und vorgestellten Aufgabenbereiche vollständig abzudecken, doch ist es überhaupt wünschenswert, dass diese Behörden ihre Kompetenzen ausweiten? Wenn die eingangs genannte Überzeugung gilt, der aufgeklärte, demokratisch gefestigte Staatsbürger sei der beste Demokratieschutz, sollte dann nicht vielmehr das zivilgesellschaftliche Engagement auch durch die Zuweisung von Ressourcen gestärkt werden? Ist nicht zu befürchten, dass, wenn der Verfassungsschutz mehr ist, als eine *„Informationsbörse gegen Extremismus“*, dies zu Lasten der zivilgesellschaftlichen Akteure gehen wird? Gerade vor dem Hintergrund einer angespannten Haushaltslage in Bund und Ländern ist anzunehmen, dass die Ausweitung des

behördlichen Engagement zu Lasten der Förderung von Basisinitiativen geht. Dies sind Fragen, die der vorliegende Sammelband ebenso wenig beantwortet, wie die Fragen nach den rechtsstaatlichen Implikationen der angestrebten Ausweitung des verfassungsschutzbehördlichen Engagements. Daher ist der Sammelband vor allem eine Selbstdarstellung der eigenen Tätigkeit und ein Programm für die Zukunft.

Ingo Techmeier, Oktober 2010